

Nachtrag zu den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

Im Grenzstand zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau hat der Ständerath am 26. Juli 1873 und der Nationalrath am 31. gleichen Monats folgenden Beschluß gefaßt:

„Es wird, gestützt auf Art. 101 der Bundesverfassung, der obschwebende Anstand zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau, das von der thurgauischen Gemeinde Oberneunforn errichtete Wuhr betreffend, mit Rücksicht auf die zustimmende Erklärung der beiden Kantonsregierungen, dem Bundesgerichte zum Entscheide überwiesen.“

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 8. August 1873.)

Der Bundesrath hat beschlossen, mit Rücksicht auf das Verfahren bei Untersuchungen über Gefährdung des Eisenbahnbetriebs, das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu richten.

„Tit.!

„Art. 32 des Eisenbahngesezes hat den Kantonen die mit der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse hinsichtlich

Nachtrag zu den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1873
Date	
Data	
Seite	377-377
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 804

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.